



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Roland Magerl, Dr. Anne Cyron, Gerd Mannes, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang** und Fraktion (AfD)

zum Gesetzesentwurf der Abgeordneten **Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz u. a. und Fraktion (SPD)** für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)
(Drs. 18/15710)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert:
Die Wörter „und gesellschaftspolitischen“ werden gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf fünf Arbeitsstage für jedes Kalenderjahr.“
 - b) Abs. 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben, Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Zweijahreszeitraums“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die im Freistaat zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz nicht.“
 - e) In Abs. 6 werden die Wörter „des Ausbildungsverhältnisses oder“ gestrichen.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung.“
 - b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Bei Ablehnung der Bildungsfreistellung nach Abs. 3 wird der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf den Anspruch des nächsten Kalenderjahres hinzugerechnet; eine nochmalige Ablehnung nach Abs. 3 im nächsten Kalenderjahr ist unzulässig. ²Eine Übertragung des Anspruchs auf das nächste Kalenderjahr ist im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung über Art und Umfang der besuchten Weiterbildungen während des Arbeitsverhältnisses auszustellen.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder gesellschaftspolitischen“ gestrichen.
6. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Freistaat erstattet Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 250 Personen beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Staatshaushalts für bis zu 50 beschäftigte Mitarbeiter einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts;“
7. Es werden ersetzt:
- in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 die Wörter „ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber“ durch die Wörter „ihrem Arbeitgeber“,
 - in der Bezeichnung sowie in Art. 1 Abs. 2 die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmer“ und
 - in Art. 1 Abs. 3 die Wörter „die Beamtinnen und Beamte“ durch die Wörter „die Beamte“ sowie die Wörter „die Richterinnen und Richter“ durch die Wörter „die Richter“.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält bei grundsätzlich richtiger Intention erhebliche Mängel.

So ist es abzulehnen, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten für politische Weiterbildung freizustellen haben, noch dazu unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Weiterbildung sollte sich auf die berufliche Qualifikation der Beschäftigten zum Wohle von Betrieb und Arbeitnehmern beschränken. Ein Anspruch auf politische Bildung mit der Gefahr ideologischer Indoktrination sollte vom Gesetzgeber nicht eingeführt werden. Die Finanzierung gesellschaftspolitischer Schulungen ist nicht Aufgabe der Arbeitgeber.

Des Weiteren ist der im bisherigen Gesetzesentwurf eingeführte Zweijahreszeitraum für den Anspruch auf Weiterbildung nicht praxistauglich und ist im Sinne der Einfachheit gesetzgeberischer Vorgaben zu streichen. Der Änderungsantrag sieht daher einen Anspruch auf Weiterbildung von fünf Arbeitstagen je Kalenderjahr vor. Die Übertragungsmöglichkeiten des Weiterbildungsanspruchs sind entsprechend zu vereinfachen.

Auszubildende sollten keinen Anspruch auf Weiterbildung erhalten, da die Ausbildung selbst dem Erwerb von beruflichen Qualifikationen dient. Der Arbeitgeber geht mit dem Ausbildungsverhältnis bereits die Pflicht zur beruflichen Qualifikation ein und sollte nicht zusätzlich belastet werden. Der im bisherigen Gesetzesentwurf vorgesehene Anspruch auf Weiterbildung für Auszubildende ist zudem mit dem Anspruch auf politische und gewerkschaftliche Weiterbildung eng verknüpft. Diese kann wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch in der Freizeit erfolgen. Der Sozialkundeunterricht in der Berufsschule ist für neutrale, staatsbürgerliche Aufklärung der Auszubildenden ausreichend.

Die im bisherigen Gesetzesentwurf eingeführte Obergrenze für eine Unterstützung von Betrieben mit einer Mitarbeiteranzahl von bis zu 50 beschäftigten Personen ist zu eng gefasst. Die Regelung wird aus diesem Grund auf Betriebe mit bis zu 250 beschäftigten Personen ausgedehnt. Der Anspruch auf Unterstützung für die Kosten der Freistellung soll dagegen weiterhin für höchstens 50 beschäftigte Personen gelten. Damit ist eine harte Regelung für kleine und mittlere Betriebe mit einer Mitarbeiterzahl von über 50 und bis zu 250 Personen ausgeschlossen. Die Mehrkosten, welche dem Staat entstehen, dienen einer gerechteren Verteilung der Mittel und unterstützen eine größere Anzahl von Arbeitgebern.

Gesetzestexte sind im Übrigen grammatikalisch richtig und für jedermann verständlich abzufassen. Wenn von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beamten die Rede ist, sollte daher die grammatikalisch richtige Form des generischen Maskulinums verwendet werden. Richtige Grammatik erleichtert die Lesbarkeit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit von Texten, gerade für Menschen, die der deutschen Sprache noch nicht in vollem Umfang mächtig sind. Der bisherige Gesetzesentwurf ist entsprechend grammatikalisch zu verbessern.